18/SN-198/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 18/SN - 198 / Mig



ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 20. JAN. 1998

Verteilt

Virtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (0222) 501 05-DW

Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 948/95/Mag.Ke/AR Mag. Kellner Durchwahl 4288

Datum 12.1.1998

Bauarbeitenkoordinationsgesetz.

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat abgegebenen Stellungnahme zum Bauarbeitenko-ordinationsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr V Abteilungsleiter

Beilagen



ÖSTERREICH

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zentral-Arbeitsinspektorat Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (0222) 501 05-DW Telefax (0222) 502 06-3588

Praterstraße 31 1020 Wien

1hr Zeichen, 1hre Nachricht vom 66.700/1-3/97 12.Nov.1997 Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 948/95/Mag.Ke/AR Mag. Kellner Durchwahl Date 4288 1.3

Datum 13.1.1998

## Bauarbeitenkoordinationsgesetz.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlauben wir uns nach Durchführung des kammerinternen Begutachtungsverfahrens vorweg zu bemerken, daß durch dieses Gesetz für Bauherrn und Bauleiter eine Fülle von neuen Verpflichtungen und damit auch Belastungen geschaffen werden, die in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft erfahrungsgemäß auf Ablehnung stoßen. Es zeigt sich leider immer wieder, daß viele EU-Regelungen unzumutbare bürokratische Belastungen auslösen, deren Sinnhaftigkeit von den Wirtschaftstreibenden nicht mehr nachvollzogen werden kann und die daher abgelehnt werden. Als Konsequenz daraus ergibt sich daher für die Wirtschaftskammer Österreich die Verpflichtung, strengstens darauf zu achten, daß bei der notwendigen Umsetzung der EU-Richtlinie in keinster Weise über diese hinausgegangen wird und auch deren Ausnahmemöglichkeiten berücksichtigt werden, wie im folgenden noch ausgeführt werden wird. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß sich bei den internen Gesprächen die Meinung herauskristallisiert hat, daß es aus Gründen der besseren Überschaubarkeit und Rechtssicherheit aller für die Bauwirtschaft geltenden Bestimmungen anzustreben wäre, diese in einer einzigen Norm mit Gesetzesrang zusammenzufassen. Eine solche Norm könnte den vorliegenden Gesetzesentwurf, die BauV und die einschlägigen Bestimmungen des ASchG umfassen.

Schließlich erlauben wir uns vor Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs den Vorschlag zu unterbreiten, bei allen Regelungen, die vom "Bauherrn und Bauleiter" sprechen, aus Gründen einer klareren Zuordnung der Verantwortlichkeit nur den Bauherrn anzuführen, zumal die rechtliche Übertragbarkeit seiner Pflichten an den Bauleiter in § 9 des Entwurfs vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Stellungnahme wäre zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

## Zu § 1 Abs. 2:

Der Text wäre wie folgt zu ergänzen: "Dieses Bundesgesetz gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer und/oder Selbständige sowie in Eigenregie tätige Personen beschäftigt sind."

## Zu § 2 Abs. 1:

Der Punkt wäre durch eine Beistrich zu ersetzen und die Worte "ausgenommen Subvergaben von Generalunternehmen" anzufügen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Generalunternehmer durch Subvergaben nicht zu Bauherrn werden, zumal die Generalunternehmer in der Planungsphase i. d. R. noch nicht bestellt sind.

## Zu § 2 Abs. 2:

Der Begriff "Bauleiter" im Sinne des Artikels 2 lit c der Richtlinie ist in Österreich durch die diversen Bauordnungen und andere Bestimmungen bereits belegt, weshalb an seiner Stelle der Begriff "Projektleiter" verwendet werden sollte. Außerdem sollte klargestellt werden, daß dieser Projektleiter auch für Teile eines Projekts bestellbar sein müßte, wie bei großen Industriebauten und Kraftwerksanlagen.

## Zu § 2 Abs. 3:

Die Baustellendefinition sollte entsprechend der Bauarbeiterschutzverordnung erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, wären in der demonstrativen Aufzählung vor dem Wort "Einrichtung" die Worte "dauerhaft mit dem Bauwerk verbundene" einzufügen.

## Zu § 2 Abs. 4 und 5:

Da sich die Vorbereitungsphase und die Ausführungsphase überschneiden kann, sollten beide Absätze zusammengezogen und lediglich die Ausführungsphase definiert werden, woraus sich die Vorbereitungsphase automatisch ergibt.

## Zu § 2 Abs. 6 und 7:

Wir verstehen diese Bestimmungen so, daß die Koordinatoren auch überlappend tätig sein können, weil der Abschluß der Auftragsvergabe auch nach dem Beginn der Bauarbeiten liegen kann. Außerdem wäre im Absatz 6 der Bauleiter durch Projektleiter zu ersetzen.

## Zu § 3:

Wie bereits eingangs angedeutet, vermissen wir im vorliegenden § 3 eine dem Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für Mitgliedstaaten, für bestimmte Baustellen, die mit keinen besonderen Gefahren verbunden sind, für die keine Vorankündigung erforderlich ist oder an denen weniger als 500 Manntage gearbeitet wird, auf die Bestellung von Sicherheitsund Gesundheitsschutzkoordinatoren zu verzichten. Wir weisen mit allem gebotenen Nachdruck darauf hin, das wir darauf bestehen müssen, daß diese Ausnahmeregelung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang findet und zwar nicht nur aus Gründen der EU-Konformität, sondern insbesondere auch deswegen, um sicherzu-

stellen, daß die mit dem vorliegenden Gesetz bewirkten vermehrten administrativen und damit finanziellen Aufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den jeweiligen Bauvorhaben stehen. Ohne entsprechende Berücksichtigung der Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie im vorliegenden Gesetzesentwurf kann es für uns dazu keine Zustimmung geben.

Ferner wird ausdrücklich darum gebeten, im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 auf Seite 9 beim Klammerausdruck (z.B. Baumeister, Ziviltechniker) auch die Technischen Büros - Ingenieurbüros anzuführen.

### Zu § 3 Abs. 2:

Dieser Absatz wäre durch folgenden Halbsatz zu ergänzen: "...wobei eine Teilung der Funktion, insbesondere in der Ausführungsphase möglich ist." Eine Teilung der Funktion sollte möglich sein, weil sinnvoller Weise derjenige, der das jeweilige Hauptgewerk betreut, auch Koordinator sein sollte.

### Zu § 3 Abs. 4:

Wir sprechen uns mit aller Entschiedenheit dagegen aus, daß nur bei Errichtung eines Bauwerkes, das zum Zweck der Befriedigung eines persönlichen Wohnbedürfnisses des Bauherrn oder seiner nahen Angehörigen errichtet wird, die Aufgaben der Koordinatoren vom Bauherrn selbst wahrgenommen werden können. Eine derartige einseitige Bevorzugung der "Häuselbauer" gegenüber gewerblichen und sonstigen Bauherrn können wir nicht akzeptieren. Wenn dieser Absatz nicht ersatzlos gestrichen wird, verlangen wir eine allgemein formulierte Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der auch der nicht fachkundige Bauherr selbst die Aufgaben der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz wahrnehmen kann.

## Zu § 3 Abs. 5:

An Stelle des Absatzes 5 hätte folgender Satz zu treten: "Die Bestellung des Planungskoordinators hat spätestens zu Beginn der Planungsarbeiten, die Bestellung des Baustellenkoordinators spätestens bei Auftragsvergabe zu erfolgen." Damit würde sich die Sonderregelung für Katastrophenfälle bzw. die Regelung, wonach die Bestellung spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen soll, erübrigen.

## Zu § 3 Abs. 6:

Aus Gründen der Rechtssicherheit treten wir anstelle des Wortes "nachweislich" für das Wort "schriftlich" ein.

## Zu § 4 Abs. 2:

Für den Projektkoordinator sollte die Einzahl gewählt werden, um klarzustellen, daß für einen bestimmten Bauabschnitt bzw. Baubereich nur ein Koordinator zuständig ist.

### Zu § 4 Abs. 3:

An Stelle dieses Absatzes würden wir folgenden Text vorschlagen: "Der Planungskoordinator hat einen Sicherheits- und Gesundheits- schutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen. Der Bauherr hat die Angaben des Sicherheits- und Gesundheits- schutzplanes zu berücksichtigen." Es erscheint zielführend, eine aktive Forderung an den Bauherrn zu erheben, um eine klare Zuständigkeitsregelung zu erhalten.

## Zu § 4 Abs. 4:

An Stelle dieses Absatzes würden wir folgenden Text vorschlagen: "Der Planungskoordinator hat eine Unterlage gemäß § 8 zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält, die

bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Der Bauherr hat die Unterlage zu berücksichtigen." Auch für diese Regelung gilt die zu § 4 Abs. 3 angeführte Begründung.

# Zu § 5 Abs. 1:

An Stelle dieses Absatzes hätte folgende Formulierung zu treten: "Der Baustellenkoordinator hat die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung und bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten oder Arbeitsabschnitte und bei der Durchführung zu koordinieren."

### Zu § 5 Abs. 2:

An Stelle dieses Absatzes hätte folgender Satz zu treten: "Der Baustellenkoordinator hat die Umsetzung der für die betreffende Baustelle anzuwendenen Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz, mit Ausnahme von betriebsspezifischen Maßnahmen (wie z. B. die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung) zu koordinieren."

## Zu § 5 Abs. 3:

Für den Baustellenkoordinator wäre die Einzahl zu wählen.

## Zu § 5 Abs. 4:

Der erste Satz hätte wie folgt zu lauten: Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, die auf der Baustelle tätigen Selbständigen und sonstige in Eigenregie tätigen Personen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden." Die Ergänzung "soweit erforderlich" ist

nicht nur aus der Sicht des Baugewerbes erforderlich, sondern entspricht Artikel 6 lit b des Richtlinientextes und ist damit umzusetzen.

## Zu § 6 Abs. 5:

Im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 letzter Abs. der Richtlinie hätte dieser Satz wie folgt zu lauten: "Die Vorankündigung ist erforderlichenfalls auf dem Laufenden zu halten."

### Zu § 7 Abs. 2 Ziffer 1:

An Stelle des Wortes "wobei" hätte das Wort "wenn" zu treten.

### Zu § 7 Abs. 3:

Die Ziffer 1 hätte wie folgt zu lauten: "Die auf der betreffenden Baustelle anzuwendenden Bestimmungen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen über ..."

## Zu § 7 Abs. 5:

Der erste Satz hätte wie folgt zu lauten: "Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen, ..." Dies entspricht Artikel 6 lit c der Richtlinie. Die Streichung des Wortes unverzüglich wird damit begründet, daß diese Änderung die notwendige zeitliche Abfolge mit der Einfügung "entsprechend dem Fortschritt" berücksichtigt und damit auch dem Richtlinientext entspricht, der das Wort unverzüglich nicht beinhaltet.

# Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Zum besseren Verständnis wird vorgeschlagen, die beiden Abschnitte zusammenzuziehen und den Text wie nachstehend abzuändern: "Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß eine Unterlage erstellt wird, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und

Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält, die bei eventuellen späteren Arbeiten, wie Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Abbruch sowie Nutzung zu berücksichtigen sind."

### Zu § 9 Abs. 1:

Wie bereits eingangs erwähnt, hätte an Stelle des Wortes Bauleiter das Wort Projektleiter zu treten. Unserer Ansicht nach könnte sich eine paragraphmäßige Anführung der vom Bauherrn an den Projektleiter zu übertragenden Pflichten erübrigen. Wenn dies jedoch nicht opportun erscheint, wäre die Aufzählung um den § 4 zu erweitern.

Außerdem sollte die Zustimmung des Projektleiters schriftlich erfolgen.

#### Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Gegen den in diesen Absätzen vorgesehenen Ausschluß der Übertragung der Pflichten des Bauherrn an den Bauleiter (nach unserer vorgeschlagenen Diktion Projektleiter), wenn dieser ein Betriebsangehöriger ist, sprechen wir uns mit Entschiedenheit aus. Eine Übertragung an Personen gemäß § 9 VStG mit einer entsprechenden Anordnungsbefugnis muß ermöglicht werden.

## Zu § 10:

Nicht zuletzt auf Grund der vorstehenden Ausführungen, wonach eine Übertragung der Bauherrnpflichten auch an Betriebsangehärige gem. § 9 VStG ermöglicht werden soll, bedarf der § 10 einer Überarbeitung. Abgesehen davon ist § 10 in seiner vorliegenden Form so unklar formuliert, daß erst nach mehrmaligem Durchlesen der jeweilige Adressat der Stafbestimmungen zu erkennen ist.

### Zu § 11:

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes kann sicherlich nicht vor dem 1.1.1999 erfolgen, da die Umsetzung des ASchG die Betriebe stark in Anspruch nimmt und daher eine neue Gesetzesmaterie einige Zeit braucht, um sie den Betrieben näher bringen zu können. Zu dem muß durch eine entsprechende Übergangsbestimmung klargestellt werden, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes nur anlaufende Projekte, die im Beginn der Planungsphase stehen, unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Abschließend erlauben wir uns unseren eingangs vorgebrachten Vorschlag zu wiederholen, die in verschiedenen Rechtsnormen für die Bauwirtschaft relevanten Inhalte insbesondere der BauV, des gegenständlichen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in einer eigenen, für die Bauwirtschaft geltenden Gesetzesmaterie, zusammenzuführen, um den Betroffenen eine lesbare Form der für sie geltenden Bestimmungen zur Verfügung stellen zu können. Wir richten daher an das do. Bundesministerium die Bitte, über den gegenständlichen Gesetzentwurf zu abschließenden Sozialpartnergesprächen einzuladen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner

Präsident

Dr. Günter Stummvoll

Generalsekretär